

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1946

Ausgegeben am 16. September 1946

49. Stück

166. Verordnung: Vermögensziehungs-Anmeldeverordnung.

167. Verordnung: Durchführung des Ersten Rückstellungsgesetzes.

166. Verordnung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom 15. September 1946 zur Durchführung des Gesetzes über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögensschaften vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 10 (Vermögensziehungs-Anmeldeverordnung).

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 10, über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögensschaften in der geltenden Fassung wird im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien verordnet:

§ 1. (1) Anzumelden sind Vermögensschaften und Vermögensrechte, die nach dem 13. März 1938, sei es eigenmächtig, sei es auf Grund gesetzlicher oder anderer Anordnungen aus sogenannten rassistischen, nationalen oder anderen Gründen den Eigentümern (Berechtigten) — im folgenden „geschädigter Eigentümer“ genannt — im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogen worden sind.

(2) Jede Vermögensschaft, die nach dem 13. März 1938 — sei es entgeltlich, sei es unentgeltlich — auf eine dritte Person (im folgenden „Erwerber“ genannt) übergegangen ist, unterliegt der Anmeldepflicht auf Grund dieser Verordnung, falls nicht angenommen werden kann, daß die Übertragung auf Grund einer freien Willensübereinstimmung zwischen dem „geschädigten Eigentümer“ und dem ersten Erwerber erfolgt ist. Eine solche freie Willensübereinstimmung kann für den Zweck der Anmeldung insbesondere dann nicht angenommen werden, wenn die Veräußerung nicht von dem geschädigten Eigentümer selbst oder seinem Bevollmächtigten vorgenommen wurde oder zwischen dem Erlös und dem Werte ein Mißverhältnis bestand oder sonst angenommen werden kann, daß sich der geschädigte Eigentümer zum Abschlusse des Vertrages infolge der nationalsozialistischen Machtübernahme entschlossen hat.

(3) Die Anmeldung ist auch dann zu erstatten, wenn Zweifel über die Anmeldepflicht bestehen. Die Zweifelsgründe sind anzugeben.

(4) Von der Anmeldung ist Hausrat ausgenommen, dessen Schätzwert im März 1938 insgesamt 1000 S nicht überschritten hat; hiebei sind die Werte der für einen Haushalt erworbenen Gegenstände auch dann zusammenzurechnen, wenn sie sich derzeit an verschiedenen Orten befinden.

§ 2. (1) Die Anmeldungen sind innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erstatten.

(2) Wenn der Anmeldepflichtige erst nach Ablauf dieser Frist von anzumeldenden Vermögensschaften Kenntnis erhalten hat, hat er die Anmeldung innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme nachzuholen.

§ 3. (1) Die Anmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Vermögensschaft und Wert am 13. März 1938.

2. Name, Staatsbürgerschaft und Anschrift des geschädigten Eigentümers (Berechtigten)

a) am 13. März 1938, ferner, wenn in seiner Person diesbezügliche Änderungen vorgekommen sind, noch

b) am Tage des Eigentumsüberganges,

c) im Zeitpunkte der Erstattung der Anmeldung.

Falls derartige Änderungen in der Person des geschädigten Eigentümers (Berechtigten) nicht vorgekommen sind, genügt die Erklärung, daß Name, Staatsbürgerschaft und Anschrift gegenüber dem 13. März 1938 unverändert geblieben sind.

3. Name, Staatsbürgerschaft und Anschrift des Erwerbers

a) am 13. März 1938, ferner, wenn in seiner Person diesbezügliche Änderungen vorgekommen sind, noch

b) am Tage des Eigentumsüberganges,

c) am 29. Mai 1945,

d) im Zeitpunkte der Erstattung der Anmeldung.

Falls derartige Änderungen in der Person des Erwerbers nicht vorgekommen sind, genügt die Erklärung, daß Name, Staatsbürgerschaft und Anschrift gegenüber dem 13. März 1938 unverändert geblieben sind.

4. a) Genaue Bezeichnung des Rechtsgrundes des Eigentumsüberganges,
 - b) Wert der Vermögenschaft im Zeitpunkte des Eigentumsüberganges,
 - c) allfällige Gegenleistungen unter genauer Angabe, in welcher Weise diese erbracht wurden.
5. Veränderungen der Vermögenschaft in der Zeit zwischen dem anmeldepflichtigen Eigentumsübergang und dem 29. Mai 1945; hiebei sind insbesondere Investitionen, Belastungen und allfällige Rechtsstreitigkeiten anzugeben.
6. Veränderungen nach dem 29. Mai 1945, die über den Rahmen der laufenden Geschäftsführung hinausgehen (§ 3, letzter Satz des Gesetzes).
7. Wert am Tage der Erstattung der Anmeldung.

(2) Insoweit einzelne der verlangten Angaben nicht gemacht werden können, sind die Gründe hierfür anzugeben.

(3) Die in den Punkten 3 und 4 des Abs. (1) verlangten Angaben sind auch für jeden weiteren Eigentumsübergang derartiger Vermögenschaften zu machen.

§ 4. (1) Die Anmeldung obliegt jedem Inhaber, und zwar auch dann, wenn er in einem früheren Zeitpunkte Eigentümer (Berechtigter) gewesen ist. Würde demnach die Anmeldepflicht mehrere Personen treffen, genügt die Anmeldung durch eine dieser Personen.

(2) Ist ein öffentlicher Verwalter bestellt, obliegt diesem die Anmeldung. Bei den in Verwaltung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft stehenden Vermögenschaften obliegt die Anmeldung der mit der unmittelbaren Verwaltung befaßten natürlichen Person.

§ 5. (1) Die Anmeldungen sind bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde in dreifacher Ausfertigung einzubringen. Wenn auf Seite des geschädigten Eigentümers oder auf Seite des Erwerbers mehr als eine Person beteiligt waren, so ist für jede dieser Personen eine weitere Gleichschrift vorzulegen.

(2) Zuständig ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die anzumeldende Vermögenschaft gelegen war oder der geschädigte Eigentümer seinen letzten ordentlichen Wohnsitz hatte. Wenn keine dieser beiden Voraussetzungen zutreffen, hat die Anmeldung bei der für den Wohnort des Erwerbers zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen.

(3) Die Anmeldungen sind mittels Schreibmaschine oder handschriftlich mit Tinte zu schreiben und von dem Anmeldepflichtigen (§ 4) eigenhändig mit Tinte zu unterfertigen.

§ 6. Es steht auch den geschädigten Eigentümern sowie deren Vertretern frei, gleichartige Anmeldungen zu erstatten; diese Anmeldungen sind an die Frist des § 2 nicht gebunden.

§ 7. In einer Anmeldung sind nur solche Vermögenschaften zusammenzufassen, die eine wirtschaftliche Einheit gebildet haben und auch derzeit noch bilden. Insoweit es sich um Liegenschaften handelt, die in verschiedenen Gerichtsbezirken gelegen sind, sind jedenfalls gesonderte Anmeldungen vorzulegen.

§ 8. Anmeldungen, die außerhalb der Frist des § 2, bei anderen Stellen oder in anderer Form eingebracht wurden, gelten nicht als Anmeldung im Sinne des Gesetzes.

§ 9. Die für Vermögenschaften getroffenen Anordnungen gelten sinngemäß auch für Vermögensrechte.

Krauland

167. Verordnung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom 15. September 1946 zur Durchführung des Ersten Rückstellungsgesetzes.

Auf Grund des § 7 des Bundesgesetzes vom 26. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 156, über die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich in Verwaltung des Bundes oder der Bundesländer befinden (Erstes Rückstellungsgesetz) — im folgenden kurz Gesetz genannt — wird einvernehmlich mit den beteiligten Bundesministerien verordnet:

§ 1. Anlässlich der Rückstellung sind nicht nur die nach dem 27. April 1945 aufgelaufenen, sondern auch die aus früherer Zeit herrührenden Erträge (entstandenen Guthaben) auszufolgen, soweit sie noch im Inland vorhanden sind. Dies gilt auch für Beträge, die nach dem 27. April 1945 an eine öffentliche Kasse abgeführt wurden.

§ 2. (1) Wenn der Antrag von einem gesetzlichen Vertreter des Anspruchswerbers gestellt wird, ist der gegenwärtige Aufenthaltsort des Anspruchswerbers anzugeben und die Vertretungsbefugnis nachzuweisen.

(2) Falls der geschädigte Eigentümer verstorben ist, können seine Erben den Anspruch auf Rückerstattung nur dann erheben, wenn ihnen die Verlassenschaft gerichtlich eingewantwortet worden ist. Ist der geschädigte Eigentümer verstorben und wurde die Verlassenschaft noch nicht

gerichtlich eingewortet, so ist der Antrag vom Verlassenschaftskurator oder demjenigen zu stellen, dem die Verwaltung der Verlassenschaft gerichtlich anvertraut wurde.

(3) In die Hausgemeinschaft im Sinne des § 2, Abs. (2), des Gesetzes war eine Person dann aufgenommen, wenn sie mit dem geschädigten Eigentümer die Wohnung geteilt hat.

(4) Ist der Anspruchswerber eine juristische Person, ist der Antrag von den gesetzlichen oder satzungsmäßig befugten Vertretungsorganen in der zur Fertigung von Verpflichtungserklärungen vorgeschriebenen Form zu zeichnen. Vereine haben bei der Antragstellung ihren ordnungsmäßigen Bestand nachzuweisen.

§ 3. (1) Der Rückstellungsantrag hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Möglichst genaue Bezeichnung der rückzustellenden Vermögenschaft,

2. Name und Anschrift des Eigentümers am 13. März 1938, am Tage der Einziehung (des

Verfalles), sowie am Tage der Anspruchserhebung.

3. Die gleichen Angaben sind für den Antragsteller anzuführen, falls dieser an einem der vorgenannten Stichtage nicht Eigentümer war.

(2) Zum Nachweis des Anspruches dienliche Urkunden sind dem Antrage anzuschließen; bei unbeweglichen Gütern ist insbesondere ein Grundbuchsatzug vorzulegen, der alle Veränderungen des Eigentums- und des Lastenstandes ab 1. Jänner 1938 zu enthalten hat.

§ 4. Wenn der Rückstellungsantrag nicht bei der Finanzlandesdirektion, sondern bei der Behörde eingereicht wurde, in deren Verwaltung das Vermögen steht, hat diese nach Klärung des Sachverhaltes ihre Akten ehestens unter ausdrücklichem Hinweis auf den Tag der Einbringung der zuständigen Finanzlandesdirektion [§ 2, Abs. (1), und § 3, Abs. (1), des Gesetzes] zur zuständigen Erledigung abzutreten.

Krauland



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Bezugspreis für das Jahr 1946

für ständige Bezieher im Inland . . . S 30.—

für ständige Bezieher im Ausland . . . S 40.—

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Die Überweisung der Bezugsgebühren kann auf das Postscheckkonto: Wien Nr. 178 erfolgen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI

Wien III, Rennweg 12 a